

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.02.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0303/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.03.2021</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>6. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen - Leistungen an Ratsfraktionen, Ratsgruppen und Einzelmitglieder des Rates</b>		

### Grund der Vorlage

Präzisierung des § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung: „Leistungen an Ratsfraktionen, Ratsgruppen und Einzelmitglieder des Rates“ in Verbindung mit § 56 Absatz 3 GO NRW.  
 Hier: Leistungen an Einzelmitglieder des Rates.

### Beschlussvorschlag

Der § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird wie folgt gefasst:

(4) Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, wird ein mobiles Endgerät zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

### Unterschrift

Schneidewind

### Begründung

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz –, das mit Wirkung vom 17. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, wurde erstmalig auch ein gesetzlicher Anspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, auf Bereitstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln in angemessenem

Umfang (oder alternativ auf finanzielle Zuwendungen) gegen die Gemeinde formuliert (§ 56 Absatz 3 Sätze 5 und 6 GO NRW).

Mit der Neufassung der Richtlinien über die Zuwendungen zur Geschäftsführung an die Fraktionen und Gruppen (Beschluss des Rates vom 10. November 2008), die bei der Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Gremien in diese integriert wurden (Beschluss des Rates vom 15. Mai 2017) wurde die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 5 GO NRW inhaltsgleich in § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung übernommen: „Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.“

Diese unbestimmte und inhaltlich ausfüllungsbedürftige Formulierung („in angemessenem Umfang“) konnte bis dato belassen werden, da bis zu der gerade begonnenen Kommunalwahlperiode 2020-2025 keine Ratsmitglieder dem Rat der Stadt Wuppertal angehörten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehörten (für die der Rat den Umfang der Zuwendungen zu deren Geschäftsführung geregelt hat).

Mit Beginn dieser Wahlperiode ist ein Einzelmitglied ohne Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit im Rat vertreten, das einen Anspruch gegenüber der Stadt Wuppertal geltend macht.

Daher ist für diesen und für künftige Fälle jetzt eine Regelung zu treffen, in welchem Umfang einem einzelnen Ratsmitglied „zur Vorbereitung auf die Ratssitzung“ Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

Seit Beginn der vergangenen Wahlperiode ist im Rat und den Gremien der Digitale Gremiendienst etabliert. Die Zurverfügungstellung eines mobilen Endgerätes versetzt die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in die Lage, sich optimal auf die Ratssitzungen vorzubereiten und umfassenden Zugriff auf alle für die Mandatstätigkeit in der Stadt Wuppertal relevanten Informationen und Unterlagen zuzugreifen.

Insofern wird der Anspruch eines Einzelratsmitgliedes aus § 56 Absatz 3 GO NRW nach Grund und Umfang erfüllt, indem diesem ein mobiles Endgerät (wie jedem Ratsmitglied auf Wunsch zur Teilnahme am Digitalen Gremiendienst) zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Ansprüche – etwa für eine „Geschäftsführung“ – bestehen nicht, da dieser entsprechend des Wortlautes den Fraktionen und Gruppen zustehen, die eine koordinierende und bündelnde Aufgabe für mehrere Ratsmitglieder wahrnehmen.

Soweit einem (einzelnen) Ratsmitglied ein weiterer Aufwand im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit entsteht, wird dieser gemäß § 45 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW abgegolten.